

Bekanntmachung des Beschlusses über den Beginn vorbereitender Untersuchungen:

Beginn der vorbereitenden Untersuchungen gemäß § 141 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für das Sanierungsgebiet „Stadtkern West“ in Zell am Harmersbach

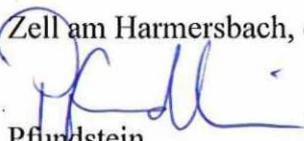
Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 28. Juli 2025 gemäß § 141 Abs. 3 BauGB den Beginn der vorbereitenden Untersuchungen für das Sanierungsgebiet „Stadtkern West“ beschlossen.

Die Abgrenzung des beschlossenen Untersuchungsgebietes ist aus dem nachstehenden Lageplan ersichtlich. Die vorbereitenden Untersuchungen sind erforderlich, um Beurteilungsunterlagen über die Notwendigkeit einer Sanierung, die sozialen, strukturellen und städtebaulichen Verhältnisse und Zusammenhänge sowie die anzustrebenden, allgemeinen Ziele und die Durchführung einer Sanierung im Allgemeinen zu gewinnen.

Es wird darauf hingewiesen, dass zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles Berechtigte sowie Beauftragte gemäß § 138 Abs. 1 BauGB gesetzlich verpflichtet sind, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit des bezeichneten Gebietes oder zur Vorbereitung oder Durchführung einer Sanierung erforderlich ist.

Mit der Durchführung dieser vorbereitenden Untersuchung wurde die LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, Heilbronner Straße 28, 70191 Stuttgart beauftragt.

Zell am Harmersbach, den 28 Juli 2025


Pfundstein
Bürgermeister

Hinweise:

1. Der Beschluss über vorbereitende Untersuchungen ist nicht gleichbedeutend mit der förmlichen Festsetzung des Sanierungsgebiets. Diese bedarf einer besonderen Sanierungssatzung.
2. Eigentümer, Mieter, Pächter und sonstige zum Besitz oder zur Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteils sowie ihre Beauftragten sind verpflichtet, der Gemeinde oder ihren Beauftragten Auskunft über die Tatsachen zu erteilen, deren Kenntnis zur Beurteilung der Sanierungsbedürftigkeit eines Gebiets oder zur Vorbereitung oder Durchführung der Sanierung erforderlich ist. An personenbezogenen Daten können insbesondere Angaben der Betroffenen über ihre persönlichen Lebensumstände im wirtschaftlichen und sozialen Bereich, namentlich über die Berufs-, Erwerbs- und Familienverhältnisse, das Lebensalter, die Wohnbedürfnisse, die sozialen Verflechtungen sowie über die örtlichen Bindungen erhoben werden (§ 138 Abs. 1 BauGB). Verweigert ein Auskunftspflichtiger die Auskunft, kann ein Zwangsgeld wiederholt angedroht und festgesetzt werden (§ 138 Abs. 4 i.V.m. § 208 Satz 2 bis 4 BauGB).

